



Ausarbeitung

Zur Möglichkeit der Einführung eines digitalen Euro

Zur Möglichkeit der Einführung eines digitalen Euro

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 118/18
Abschluss der Arbeit: 8. Oktober 2018
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen. Diese Ausarbeitung dient lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Unionsrechtlicher Rahmen für die Einführung des Euro als Bargeld	5
2.1.	Einführung und Bestehen des Euro als gemeinsame Währung	5
2.2.	Primärvertragliche Regelungen mit Hinweisen zur Form des Euro	6
2.3.	Fazit	7
3.	Zur Möglichkeit der Einführung eines digitalen Euro	7
3.1.	Art. 133 AEUV als Rechtsgrundlage	7
3.1.1.	Einführung eines digitalen Euro als Maßnahme, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich ist	8
3.1.2.	Eventuell vorrangige Befugnisse der EZB zur Einführung eines digitalen Euro	10
3.1.3.	Zwischenergebnis	10
3.2.	Primärrechtliche Grenzen	11
3.3.	Ergebnis	11

1. Fragestellung

Der Fachbereich wird um die Beantwortung der Frage ersucht, ob es rechtlich möglich wäre, einen digitalen Euro einzuführen. Als Beispiel wird auf das in Schweden diskutierte Modell einer sog. „E-Krone“ verwiesen, die von der schwedischen Zentralbank bereitgestellt und im bargeldlosen Zahlungsverkehr auch von privaten Haushalten eingesetzt werden könnte.¹ Unklar ist hierbei allerdings, ob die „E-Krone“ die schwedische Krone in Form des Bargeldes ersetzen oder nur ergänzen soll.

Im Folgenden sollen alleine die rechtlichen Aspekte eines solchen Vorhabens für den Euro untersucht werden. Auf technische bzw. technologische, wirtschaftliche und finanzpolitische Implikationen wird in diesem Zusammenhang nicht eingegangen.²

In rechtlicher Hinsicht steht vor allem die Frage nach der vertraglichen Rechtsgrundlage für ein solches Vorhaben im Mittelpunkt. Denn die EU darf nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gemäß Art. 5 Abs. 1 u. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) nur dann tätig werden, wenn ihr die Mitgliedstaaten eine entsprechende Zuständigkeit in den Verträgen übertragen haben. Eng verbunden mit der Frage nach der Rechtsgrundlage ist auch die Bestimmung, welches Organ der EU bzw. welche EU-Organe ggf. die Einführung eines digitalen Euro vornehmen könnten (vgl. Art. 13 Abs. 2 S. 1 EUV).

Soweit ersichtlich, werden ein solches Vorhaben bzw. die damit verbundenen rechtlichen Fragen im Schrifttum (bisher) nicht weiter erörtert.³ Lediglich im Zusammenhang mit der allgemeiner formulierten Idee einer Abschaffung von Bargeld finden sich Ausführungen, die auch in diesem Kontext von Bedeutung sind.⁴

Im Folgenden wird zunächst kurz der geltende unionsrechtliche Rahmen für den Euro insoweit dargestellt, als es um die Einführung der gemeinsamen Währung in ihrer jetzigen Form als Bargeld geht (2.). Sodann ist hiervon ausgehend zu fragen, ob und wie innerhalb dieses Rahmens die Einführung eines digitalen Euro möglich ist (3.).

¹ Der Auftraggeber verweist hierbei auf den Artikel „[Schweden erfindet das Geld neu](#)“, von Sebastian Balzter, FAZ-online vom 16.07.2018 (letztmaliger Abruf am 08.10.2018)

² Siehe hierzu aus der Perspektive der EZB etwa den [Vortrag von Yves Mersch, Mitglied des EZB-Direktoriums, vom 17. Januar 2017 zum Thema „Digital Base Money: an assessment from the ECB’s perspective“](#) (letztmaliger Abruf am 08.10.18).

³ Gesucht wurden zum einen nach Aufsätzen in den einschlägigen rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften und zum anderen in Kommentierungen zu den Vorschriften in Art. 128 und Art. 133 AEUV.

⁴ Siehe etwa *Omlor*, Abschied vom Bargeld? – Überlegungen aus geldgeschichtlicher, währungs- und geldprivatrechtlicher Perspektive, WM 2015, S. 2297 ff.; *Zivier*, Abschaffung des Bargeldes? Rechtliche Überlegungen zur Digitalisierung des Geldverkehrs, Recht und Politik 2017, S. 137 ff.

2. Unionsrechtlicher Rahmen für die Einführung des Euro als Bargeld

Von Bedeutung sind zum einen die rechtlichen Bestimmungen betreffend die unmittelbare (sekundärrechtliche) Einführung des Euro als gemeinsame Währung einerseits (2.1.) sowie die primärvertraglichen Regelungen andererseits, denen sich Hinweise auf die Form, in welcher der Euro in Umlauf zu bringen ist, entnehmen lassen. (2.2.).

2.1. Einführung und Bestehen des Euro als gemeinsame Währung

Die Einführung des Euro als gemeinsame Währung erfolgte zum 1. Januar 1999 und markierte zugleich die dritte und letzte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.⁵ Sie war primärrechtlich vorgegeben, bedurfte aber der sekundärrechtlichen Umsetzung. Diese erfolgte durch die Verordnung Nr. 974/98 des Rates aus dem Jahr 1998 über die Einführung des Euro⁶ (im Folgenden: Euro-Einführungsverordnung oder Euro-Einf-VO).⁷

In inhaltlicher Hinsicht regelt dieser Rechtsakt insbesondere die Ersetzung der nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten⁸ durch den Euro, vgl. Art. 2 bis 4 Euro-Einf-VO. Ferner bestimmt er den Termin, zu welchem Euro-Banknoten und -Münzen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten jeweils in Umlauf zu setzen sind.⁹ Schließlich wird festgelegt, dass *nur* diesen Banknoten und Münzen in den betreffenden Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels zukommt, vgl. Art. 10 und 11 Euro-Einf-VO. Kennzeichnend für letzteres ist, dass die

⁵ Vgl. hierzu und insbesondere zu den primärrechtlichen Vorgaben auf dem Weg dorthin *Hahn/Häde*, Währungsrecht, 2. Aufl. 2010, § 13 u. § 14.

⁶ [Verordnung \(EG\) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro](#), ABl.EU 1998 Nr. L 139/1, [letzte konsolidierte Fassung](#) abgerufen am 08.10.18.

⁷ Bereits 1997 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl.EU 1997 Nr. L 162/1, letzte konsolidierte Fassung letztmalig am 08.10.18 abgerufen. Dieser Rechtsakt enthält einige vorbereitende Vorschriften, die aus Gründen der Rechtssicherheit bereits zu diesem früheren Zeitpunkt erlassen werden sollten. Gestützt wurde diese Verordnung auf den heutigen Art. 352 AEUV, die sog. Vertragsabrundungskompetenz. Siehe zu dieser Maßnahme und der Rechtsgrundlage hierfür *Hahn/Häde*, Währungsrecht (Fn. 5), § 14, Rn. 30 ff.; *Selmayer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 133 AEUV, Rn. 7. Im vorliegenden Kontext sind ihre Regelungen nicht von Bedeutung.

⁸ Dies waren zu Beginn 11 Mitgliedstaaten, vgl. die ursprüngliche Fassung Art. 1 Spgstr. 1 Euro-Einf-VO. Mittlerweile sind die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Anhang zur dieser Verordnung aufgeführt, wobei der Termin der Euro-Einführung und der Bargeldumstellung bei späterer Einführung in der Regel zusammengefallen sind.

⁹ Für die ersten 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten war dies der 1. Januar 2002. Für die anschließend hinzugekommenen teilnehmenden Mitgliedstaaten ergibt sich der Termin jeweils aus dem Anhang zur Euro-Einf-VO.

Euro-Banknoten und -Münzen verpflichtend und zum vollen Nennwert anzunehmen sind sowie von Zahlungsverpflichtungen entlasten.¹⁰

Die primärvertragliche Rechtsgrundlage zum Erlass der Euro-Einführungsverordnung fand sich zum Erlasszeitpunkt in Art. 109 I Abs. 4 S. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Maastrichter Vertrags (EGV/Maastricht).¹¹ Durch die Amsterdamer Vertragsrevision änderte sich die Zählung und die Vorschrift fand sich inhaltlich unverändert in Art. 123 Abs. 4 S. 3 EGV/Amsterdam wieder. Leichte Veränderungen erfuhr sie dann durch den Vertrag von Nizza. In ihrem Kernbestand lautete sie wie folgt:

„Der Rat trifft [...] alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung [...] erforderlich sind.“

Im geltenden Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) findet sich diese Vorschrift von ihrem Wortlaut her in Art. 140 Abs. 3 AEUV wieder. Dort ist sie zusammen mit dem ehemals in Art. 123 Abs. 5 EGV/Amsterdam u. Nizza geregelten Inhalt zusammengeführt worden, nämlich der Festlegung des Umrechnungskurses für die Ersetzung der Währung neu hinzutretender Euro-Mitgliedstaaten.¹² Daneben gilt auch Art. 133 AEUV als Nachfolgebestimmung des Art. 123 Abs. 4 S. 3 AEUV, soweit hierauf nach der erstmaligen Einführung des Euro Maßnahmen gestützt wurden, die allgemein währungsrechtlicher Natur waren und nicht unmittelbar die Einführung der gemeinsamen Währung betrafen.¹³

2.2. Primärvertragliche Regelungen mit Hinweisen zur Form des Euro

Die einzige primärvertragliche Regelung, der sich Hinweise auf die Form entnehmen lassen, in welcher der Euro in Umlauf zu bringen ist, findet sich in Art. 128 AEUV.¹⁴ Dieser ist seit seiner Einführung durch den Vertrag von Maastricht im Jahre 1992 (ex. Art. 105a) inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben und regelt die Ausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen.

¹⁰ Vgl. hierzu *Papapaschalis*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 7), Art. 128 AEUV, Rn. 45 f., der hinsichtlich der drei beschriebenen Kernelemente des Begriffs des gesetzlichen Zahlungsmittel in Bezug auf den Euro u. a. auf die [Empfehlung der Kommission über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel von 2010](#) verweist, ABl.EU 2010, Nr. L 83/70 (letztmaliger Abruf am 08.10.18).

¹¹ Siehe zur Entstehungsgeschichte *Griller*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 133 AEUV (57 EL. 2015), Rn. 1 f.;

¹² Auf diese Vorschrift wurden und werden entsprechend Änderung der Euro-Einführungsverordnung im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Euro-Mitgliedstaaten gestützt.

¹³ Siehe dazu unten unter 3., S. 7 ff. Vgl. zu den Hintergründen *Selmayer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 7), Art. 133 AEUV, Rn. 3 ff.; *Häde*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Rn. 1.

¹⁴ Siehe zur in Protokoll Nr. 4 zu den Verträgen enthaltenen [Satzung des europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank](#) (im Folgenden: ESZB/EZB-Satzung) (letztmaliger Abruf am 08.10.18, die folgende Fußnote.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat die Europäische Zentralbank (EZB) das ausschließliche Recht, die Ausgabe der Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen, wobei sowohl die EZB als auch die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt sind. Festgelegt wird zudem, dass nur diese Banknoten in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.¹⁵ Der oben erwähnte Art. 10 Euro-Einf-VO geht auf diese vertragliche Vorgabe zurück.

Art. 128 Abs. 2 AEUV weist den Mitgliedstaaten das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen zu, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Ein Verweis auf die Eigenschaft der Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel findet sich hier nicht. Insoweit ist die Bestimmung des Art. 11 Euro-Einf-VO, in der dies bestimmt wird, als konstitutiv anzusehen.

2.3. Fazit

Nach geltender Rechtsgrundlage gibt es den Euro nur in Form von Bargeld (Banknoten und Münzen) und nur insoweit ist die gemeinsame Währung gesetzliches Zahlungsmittel. Dies ergibt sich vor allem aus der weiterhin geltenden Euro-Einführungsverordnung. Die Konzeption des Euro als Bargeld lag bzw. liegt darüber hinaus auch dem Primärrecht zugrunde, wie sich aus Art. 128 AEUV ergibt, der insoweit einzigen Bestimmungen, der sich Hinweise auf die Form entnehmen lassen, in welcher der Euro in Umlauf zu bringen ist.¹⁶ Weitere Vorgaben des Primärrechts, insbesondere solche, die eine andere und damit digitale Form des Euro ausdrücklich ausschließen, bestehen andererseits jedoch nicht.

3. Zur Möglichkeit der Einführung eines digitalen Euro

Vor diesem Hintergrund hängt die Möglichkeit der Einführung eines digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zum einen davon ab, dass hierfür eine Rechtsgrundlage im geltenden Recht besteht (3.1.). Zum anderen müsste deren Gebrauch zur Einführung eines digitalen Euro mit dem sonstigen Primärrecht vereinbar sein (3.2.).

3.1. Art. 133 AEUV als Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage kommt vor allem Art. 133 AEUV in Betracht, der zum Teil auch als Nachfolgebestimmung des Art. 123 Abs. 4 S. 3 EGV/Amsterdam u. Nizza angesehen wird.¹⁷ Der Artikel lautet:

„Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen,

¹⁵ Diese Bestimmung findet sich wortgleich in Art. 16 ESZB/EZB-Satzung (Fn. 14). Eine weitere, hier nicht relevante Erwähnung von Euro-Banknoten findet sich in Art. 32.4 sowie Art. 49 ESZB/EZB-Satzung.

¹⁶ Vgl. *Omlor* (Fn. 4), WM 2015, S. 2297 (2299 f.).

¹⁷ Vgl. *Selmayer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 7), Art. 133 AEUV, Rn. 5. Kritisch dagegen *Griller*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 11), Art. 133 AEUV (57. EL 2015), Rn. 1 ff., insb. Rn. 5, 7, 9, wonach Art. 133 AEUV wegen der Regelung in Art. 140 Abs. 3 AEUV auch als „neu und zusätzlich“ angesehen werden kann.

*die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.*¹⁸

Im Folgenden soll zunächst geklärt werden, welche materiellen Maßnahmen als „für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich“ angesehen werden können und ob auch die Einführung eines digitalen Euro hierzu gehören könnte (3.1.1.). Ist das der Fall oder zumindest möglich, ist sodann zu erörtern, ob diese Befugnis nicht der EZB zukommen könnte („*unbeschadet der Befugnisse*“ der EZB), so dass ein Tätigwerden von Rat und Europäischem Parlament (EP) auf Grundlage von Art. 133 AEUV gesperrt wäre (3.1.2.).

3.1.1. Einführung eines digitalen Euro als Maßnahme, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich ist

Soweit ersichtlich, liegt zu Art. 133 AEUV und seinem Inhalt bisher keine Rechtsprechung der Unionsgerichte vor.¹⁹ Es fehlt damit an einer rechtsverbindlichen Auslegung dieser Vorschrift. Blickt man auf die Rechtspraxis des Unionsgesetzgebers, so betreffen die bisher auf diese Vertragsbestimmung gestützten Maßnahmen²⁰ entweder die Ausgabe von Euro-Münzen als Umlauf- und Sammlermünzen,²¹ den Schutz des Euro vor Geldfälschung²² oder grenzüberschreitende Straßentransporte von Euro-Bargeld.²³ Gemeinsam ist diesen Maßnahmen, dass sie sich auf den Euro als Bargeld beziehen und technisch-flankierender Natur sind. Die Einführung des Euro als digitale Währung würde vor diesem Hintergrund in rechtspolitischer Hinsicht eine gänzlich andere Dimension aufweisen.

¹⁸ Hervorhebung durch Verfasser.

¹⁹ Zur Suche wurde die Datenbank des Europäischen Gerichtshofs [InfoCuria](#) verwendet. Gesucht wurde unter Angabe von Art. 133 AEUV als in der Rechtsprechung zitierte Rechtsvorschrift.

²⁰ Zur Suche wurde die Datenbank [EUR-Lex](#) verwendet. Gesucht wurde unter Angabe des Suchbegriffs „Artikel 133“ im Text und Titel des Rechtsaktes, der Eingrenzung auf den Zeitraum seit dem 13. Dezember 2009 (Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) sowie der thematischen Einschränkung auf Maßnahmen bzgl. Währungsbeziehungen.

²¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausgabe von Euro-Münzen](#), ABL.EU 2012 Nr. 201/135 (letztmaliger Abruf am 08.10.18).

²² [Verordnung \(EU\) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung \(Programm „Pericles 2020“ \) und zur Aufhebung der Beschlüsse \[...\]](#), ABL.EU 2014 Nr. L 103/1 (letztmaliger Abruf am 08.10.18), und [Verordnung \(EU\) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen](#), ABL.EU 2010 Nr. L 339/1 (letztmaliger Abruf am 08.10.18).

²³ [Verordnung \(EU\) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums](#), ABL.EU 2011 Nr. L 316/1 (letztmaliger Abruf am 08.10.18).

Blickt man für die Frage nach der Zulässigkeit eines solchen Vorhabens auf die einschlägigen Kommentierungen dieser Vertragsvorschrift, so besteht jedenfalls insoweit Einigkeit, als Art. 133 AEUV als allgemeine Auffangrechtsgrundlage für das Euro-Währungsrecht anzusehen ist.²⁴ Was hiervon ausgehend unter einer Verwendung des Euro zu verstehen ist, wird sodann zwar zum Teil unterschiedlich definiert, aber in der Regel eher weit und im Ergebnis wenig präzise. So wird etwa vertreten, dass es sich hierbei um alle Regelungen handeln kann, „*die den Euro als Währung in seiner Einheitlichkeit und Integrität schützen und seine praktische Nutzung als einheitliche Währung im Wirtschaftsverkehr der Euro-Teilnehmerstaaten ermöglichen sollen*“,²⁵ wobei mit Blick auf den Begriff der Verwendung auch „*praktische Erwägungen aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsverkehrs maßgeblich sein sollen*.“²⁶ Andere sehen Art. 133 AEUV als Grundlage für den Erlass „*aller währungsrechtlichen Rechtsakte*“.²⁷

Vorbehaltlich speziellerer oder vorrangiger Bestimmungen (siehe sogleich), könnte im Lichte eines solchen weiten Verständnisses auch die Einführung eines digitalen Euro als „*Verwendung*“ im Sinne des Art. 133 AEUV angesehen werden. Denn ein solches Vorhaben betrifft die Form, in welcher die gemeinsame Währung im Wirtschaftsverkehr als gesetzliches Zahlungsmittel zum Einsatz kommen soll. Zudem ist diese Frage von grundlegender währungsrechtlicher Bedeutung. Eine endgültige Entscheidung, ob ein solches Vorhaben die „*Verwendung des Euro*“ gemäß Art. 133 AEUV betrifft, ist an dieser Stelle jedoch mangels unionsgerichtlicher Rechtsprechung zu diesem Tatbestandsmerkmal nicht möglich.

Geht man von einem Verwendungsbezug aus, dann müsste die Einführung eines digitalen Euro dem Wortlaut des Art. 133 AEUV nach für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung ferner „*erforderlich*“ sein. Ob und inwieweit aus diesem Tatbestandsmerkmal Einschränkungen für den Unionsgesetzgeber folgen, wird im Schrifttum unterschiedlich beurteilt. So wird teilweise vertreten, dass dem Unionsgesetzgeber ein weites Ermessen zukomme und bereits eine den Anforderungen des Art. 296 UAbs. 2 AEUV genügende Begründung ausreiche, um diese Anforderung zu erfüllen.²⁸ Nach anderer Ansicht folge aus dem Erforderlichkeitskriterium, dass ein Bedarf an der betreffenden Maßnahme bestehen müsse, deren Fehlen als Regelungsdefizit erscheine.²⁹ Im Fall der Einführung eines digitalen Euro könnte an dieser Stelle zu erörtern sein, inwieweit es angesichts eines von privaten Banken durchgeführten und funktionierenden Girogeldangebots³⁰ zusätzlich einer entsprechender Form des Zentralbankgeldes bedarf. Mangels unionsgerichtlicher

²⁴ Vgl. *Griller*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 11), Art. 133 AEUV (57. EL 2015), Rn. 1 ff.; *Selmayer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 7), Art. 133 AEUV, Rn. 5; *Häde*, in: Calliess/Ruffert (Fn. 13), Art. 133 AEUV, Rn. 1.

²⁵ *Selmayer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 7), Art. 133 AEUV, Rn. 7.

²⁶ *Selmayer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 7), Art. 133 AEUV, Rn. 8.

²⁷ *Kempen*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 133 AEUV, Rn. 2.

²⁸ *Selmayer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 7), Art. 133 AEUV, Rn. 11.

²⁹ *Griller*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 11), Art. 133 AEUV (57. EL 2015), Rn. 12.

³⁰ Siehe hierzu *Hahn/Häde*, Währungsrecht (Fn. 5), § 1, Rn. 16 ff.; § 3, Rn. 22 ff.

Rechtsprechung zu diesem Tatbestandsmerkmal des Art. 133 AEUV ist auch eine endgültige Beurteilung der Erforderlichkeit nicht möglich.

3.1.2. Eventuell vorrangige Befugnisse der EZB zur Einführung eines digitalen Euro

Unterstellt man, dass die oben beschriebenen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 133 AEUV erfüllt wären, müsste ferner feststehen, dass die Einführung eines digitalen Euro nicht von den dieser Vertragsvorschrift vorrangigen Befugnissen der EZB erfasst wird. Dies erscheint jedoch zweifelhaft.

So wird etwa Art. 128 Abs. 1 und 2 AEUV als im Verhältnis zu Art. 133 AEUV vorrangige Bestimmung angesehen.³¹ Die beiden Absätze dieser Vorschrift ermächtigen die EZB allerdings nur zum Erlass von Genehmigungen in Bezug auf die Ausgabe von Euro-Banknoten (Absatz 1) bzw. hinsichtlich des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten (Absatz 2). Auf dieser Grundlage könnte ein digitaler Euro durch die EZB bereits dem Wortlaut nach nicht eingeführt werden.³²

Weitere vorrangige Befugnisse der EZB folgen aus der allgemeinen Aufgabenbeschreibung in Art. 127 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit den hierzu bestehenden Konkretisierungen in der ESZB/EZB-Satzung sowie den Vorgaben zu den dabei zur Verfügung stehenden Handlungsinstrumenten der EZB nach Art. 132 AEUV.³³ Die Einführung eines digitalen Euro dürfte hierauf jedoch nicht gestützt werden können. Insbesondere würde es sich hierbei nicht um den in Art. 127 Abs. 2 Spgstr. 4 AEUV geregelten Aufgabenbereich der Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme handeln. Denn nach Art. 22 ESZB/EZB-Satzung, in dem diese Aufgabe konkretisiert wird, können die EZB und die nationalen Zentralbanken nur „*Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.*“ Hierunter fällt das sog. Target-System,³⁴ nicht aber eine Befugnis zur Bestimmung, in welcher Form die gemeinsame Währung in Umlauf gebracht werden kann.

3.1.3. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Einführung eines digitalen Euro auf Grundlage von Art. 133 AEUV möglich erscheint. Allerdings liegt zu dieser Vertragsvorschrift und im Ergebnis zu ihren Tatbestandsmerkmalen keine unionsgerichtliche Rechtsprechung vor, so dass eine endgültige Entscheidung dieser Frage vorliegend nicht getroffen werden kann.

³¹ Vgl. etwa *Häde*, in: Calliess/Ruffert (Fn. 13), Rn. 3.

³² Siehe zur teilweise schwierigen Abgrenzung zwischen Art. 133 AEUV und Art. 128 AEUV im Zusammenhang mit der Stückelung und dem Aussehen der Euro-Banknoten, *Selmayer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 7), Art. 133 AEUV, Rn. 16.

³³ Vgl. etwa *Häde*, in: Calliess/Ruffert (Fn. 13), Rn. 3.

³⁴ Siehe hierzu etwa *Griller*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 11), Art. 133 AEUV (57. EL 2015), Rn. 50 ff.

3.2. Primärrechtliche Grenzen

Primärrechtliche Grenzen, die bei einer sekundärrechtlichen Einführung eines digitalen Euro zu beachten wären, könnten sich allenfalls aus Art. 128 AEUV ergeben. Dieser sieht nämlich die Ausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen vor. Allerdings ist umstritten, ob aus dieser Vertragsvorschrift auch eine währungsrechtliche Pflicht zur Bargeldausgabe folgt.³⁵ Als Grenze relevant werden könnte eine solche Pflicht allenfalls dann, wenn mit der Einführung eines digitalen Euro zugleich eine vollständige Abschaffung des Euro-Bargeldes einhergehen würde. Aus Sicht der EZB bestehe für letzteres im Euro-Raum gerade kein Anlass.³⁶

3.3. Ergebnis

Die Einführung eines digitalen Euro durch das EP und den Rat könnte auf Art. 133 AEUV gestützt werden. Vorrangige Befugnisse der EZB in dieser Hinsicht sind nicht ersichtlich. Primärrechtliche Grenzen, die einem solchen Vorhaben entgegenstehen, könnten sich allenfalls aus Art. 128 AEUV ergeben, wenn mit der Einführung eines digitalen Euro zugleich auch die Abschaffung des Euro-Bargeldes verbunden wäre. Eine abschließende Beurteilung dieser Fragen ist jedoch nicht möglich, da es an unionsgerichtlicher Rechtsprechung zu den einschlägigen Vertragsbestimmungen fehlt. Darüber hinaus wird die Einführung eines digitalen Euro – soweit ersichtlich – bisher auch im Schrifttum nicht erörtert.

- Fachbereich Europa -

³⁵ Vgl. dazu *Omlor* (Fn. 4), WM 2015, S. 2297 (2299 f.).

³⁶ Siehe den Vortrag von *Yves Mersch*, “Digital Base Money: an assessment from the ECB’s perspective” (Fn. 2), wonach im Euro-Raum – anders als etwa in Schweden oder Dänemark – kein Trend zur Abkehr vom Bargeld beobachtet werden kann.